VERORDNUNG (EG) Nr. 250/1999 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2473/98 zur Einschränkung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2214/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

nach Anhörung der wissenschaftlichen Prüfgruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestattet es der Kommission, für die Einfuhr von Exemplaren der in den Anhängen A und B aufgeführten Arten in die Gemeinschaft generelle oder bestimmte Ursprungsländer betreffende Einschränkungen zu beschließen, und legt dafür entsprechende Kriterien fest.

Die Liste dieser Einschränkungen wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2473/98 der Kommission [3] veröffentlicht und muß nun geändert werden.

Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestattet es der Kommission, für lebende Exemplare der Arten des Anhangs B, die eine hohe Sterblichkeitsrate während des Transports aufweisen oder erwiesenermaßen in Gefangenschaft kaum eine ihrer natürlichen Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne überleben würden, die Einfuhr in die Gemeinschaft einzuschränken.

Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/98 [5], enthält Bestimmungen für die Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkungen durch die Mitgliedstaaten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2473/98 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag:

„*Geochelone chilensis*	Wildfänge	Alle	Argentinien	b“

wird ersetzt durch:

„*Geochelone chilensis*	Wildfänge	Alle	Argentinien	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

2. Der Eintrag:

„*Geochelone denticulata*	Wildfänge	Alle	Bolivien, Ecuador	b“

wird ersetzt durch:

„*Geochelone denticulata*	Wildfänge	Alle	Bolivien, Ecuador	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

[1] ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1.
[2] ABl. L 279 vom 16. 10. 1998, S. 3.
[3] ABl. L 308 vom 18. 11. 1998, S. 18.
[4] ABl. L 140 vom 30. 5. 1997, S. 9.
[5] ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 3.

3. Der Eintrag:

„*Geochelone elegans*	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Pakistan	b“

wird ersetzt durch:

„*Geochelone elegans*	Wildfänge Wildfänge	Alle Lebend	Bangladesch, Pakistan Alle	b c“

4. Der Eintrag:

„*Homopus signatus*	Wildfänge	Alle	Namibia	b“

wird ersetzt durch:

„*Homopus signatus*	Wildfänge Wildfänge	Alle Lebend	Namibia Alle	b c“

5. Der Eintrag:

„*Kinixys belliana*	Wildfänge	Alle	Burundi, Zentralafrikanische Republik, Elfenbeinküste, Dschibuti, Liberia, Madagaskar, Mauretanien, Mosambik	b“

wird ersetzt durch:

„*Kinixys belliana*	Wildfänge Wildfänge	Alle Lebend	Burundi, Zentralafrikanische Republik, Elfenbeinküste, Dschibuti, Liberia, Madagaskar, Mauretanien, Mosambik Alle	b c“

6. Der Eintrag:

„*Kinixys erosa*	Wildfänge	Alle	Benin, Guinea-Bissau, Togo	b“

wird ersetzt durch:

„*Kinixys erosa*	Wildfänge Wildfänge	Alle Lebend	Benin, Guinea-Bissau, Togo Alle	b c“

7. Der Eintrag:

„*Kinixys homeana*	Aus Farmen/in Gefangenschaft gezüchtet	Alle	Benin	b“

wird ersetzt durch:

„*Kinixys homeana*	Aus Farmen/in Gefangenschaft gezüchtet	Alle	Benin	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

8. Der Eintrag:

„*Kinixys natalensis*	Wildfänge	Alle	Mosambik, Südafrika, Swasiland	b“

wird ersetzt durch:

„*Kinixys natalensis*	Wildfänge	Alle	Mosambik, Südafrika, Swasiland	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

9. Der Eintrag:

„*Manouria emys*	Wildfänge	Alle	Alle	b“

wird ersetzt durch:

„*Manouria emys*	Wildfänge	Alle	Alle	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

10. Der Eintrag:

„*Manouria impressa*	Wildfänge	Alle	Alle	b“

wird ersetzt durch:

„*Manouria impressa*	Wildfänge	Alle	Alle	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

11. Der Eintrag:

„*Pyxis arachnoides*	Wildfänge	Alle	Alle	b“

wird ersetzt durch:

„*Pyxis arachnoides*	Wildfänge	Alle	Alle	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

12. Der Eintrag:

„*Testudo horsfieldii*	Wildfänge	Alle	China, Pakistan	b“

wird ersetzt durch:

„*Testudo horsfieldii*	Wildfänge	Alle	China, Pakistan	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

13. Folgende Einträge werden nach „*Gopherus polyphemus*“ eingefügt:

„*Homopus areolatus*	Wildfänge	Lebend	Alle	c
Homopus boulengeri	Wildfänge	Lebend	Alle	c
Homopus femoralis	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

14. Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag „*Manouria impressa*“ eingefügt:

„*Psammobates spp.*	Wildfänge	Lebend	Alle	c“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1999

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission